

SATZUNG

(gem. Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 19.05.83)

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 116 für das Gebiet zwischen dem Bebauungsplan Nr. 73 (Köllner Chaussee / Bachstraße) einschl. des Flurstücks 50/25 der Flur 68 im Norden, der Bundesstraße 5 im Osten, der Hamburger Straße im Süden und den Flurstücken 77/7 (teilweise), 79/5 und 8/1 (teilweise) im Westen, bestehend aus Planzeichnung – Teil A – und Text – Teil B –

Teil B – Text –

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949), sowie aufgrund des § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 26.06.75 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.79 (GVOBl. Schl.-H. S. 260), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.81 (GVOBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 19.05.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 116 für das Gebiet zwischen dem Bebauungsplan Nr. 73 (Köllner Chaussee / Bachstraße) einschließlich des Flurstücks 50/25 der Flur 68 im Norden, der Bundesstraße 5 im Osten, der Hamburger Straße im Süden und den Flurstücken 77/7 (teilweise), 79/5 und 8/1 (teilweise) im Westen, bestehend aus Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, erlassen:

1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

2. Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG, § 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen entlang der Hamburger Straße sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

3. Grundrißgestaltung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Im MI-Gebiet sind Schlafräume auf der der Hauptlärmquelle (Hamburger Straße) abgewandten Seite anzuordnen.

4. Schallschutzmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und § 25 a BBauG)

- a) Im GE-Gebiet sind bei den zulässigen Wohnbauten Lärmschutzmaßnahmen gem. DIN 4109, ergänzende Bestimmungen, Tabelle 2, Lärmpegelbereich IV, vorzunehmen.
- b) In dem Bereich zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unmittelbar nördlich des Mischgebietes sind parallel zur Hamburger Straße drei 20 m breite, geschlossene, riegelförmige Anpflanzungen vorzunehmen, die aus dichten, fächerförmig übereinandergreifenden Laubschirmen bestehen.

5. Pflanzgebot

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

In dem Bereich zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Norden des B-Plan-Gebietes ist eine 15 m breite geschlossene Anpflanzung aus Laub- und Nadelbäumen vorzunehmen.

6. Ausschluß von Zufahrten und Zugängen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Zufahrten und Zugänge über die verlängerte Schubertstraße zum Krankenhausgelände sind ausgeschlossen.

7. Stellplätze


Stellplätze sind im Bereich der Sondergebietsfläche Klinik nur zulässig südlich der Notzufahrt, östlich der Baugrenze der Klinik (TH 17,0) und nordwestlich der zwischen Klinik und dem Wendehammer der Planstraße festgesetzten zu erhaltenden Bäume bzw. nordwestlich der Planstraße. Der Mindestabstand der Stellplätze beträgt zur Bundesstraße 40 m, zur Baugrenze der Klinik 20 m und zu der übrigen oben beschriebenen Umgrenzung bzw. zur Grenze der Sondergebietsfläche Klinik 5 m.

8. Unterhaltungstreifen

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG)

Innerhalb der parallel zur Bundesstraße 5 festgesetzten, von der Bebauung freizuhaltenen Fläche ist zwischen östlichem Wallfuß und Grundstücksgrenze ein 3 m breiter Unterhaltungstreifen anzulegen.


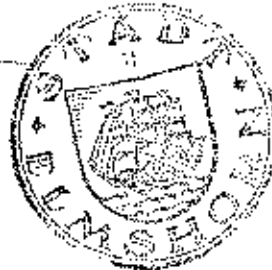
Elmshorn, den 13. 3. 1983

 STADT ELMSHORN
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 25.09.1980. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 20.11.1980 erfolgt.

Elmshorn, den 06.06.1983

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist durch eine Öffentlichkeitsveranstaltung am 27.11.1980 durchgeführt worden.

Elmshorn, den 06.06.1983

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Elmshorn, den 06.06.1983

Albrecht



Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 10.02.1983 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmshorn, den 06.06.1983

Albrecht



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.03.1983 bis zum 31.03.1983 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.02.1983 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Elmshorn, den 06.06.1983

Albrecht



Gemäß § 2 a (7) BBauG ist nach der öffentlichen Auslegung eine eingeschränkte Beteiligung durchgeführt worden.

Elmshorn, den 06.06.1983

Albrecht



Das Stadtverordneten-Kollegium hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 19.05.1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmshorn, den 06.06.1983

Albrecht



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.05.1983 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 19.05.1983 gebilligt.

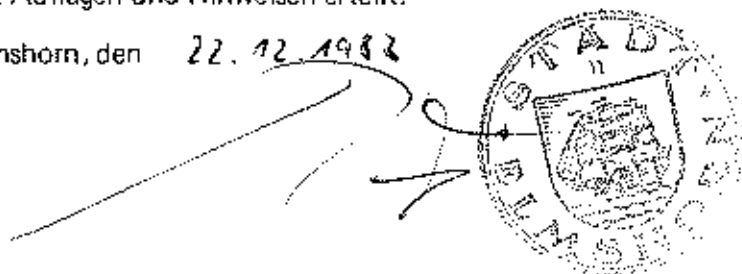
Elmshorn, den 06.06.1983

Albrecht



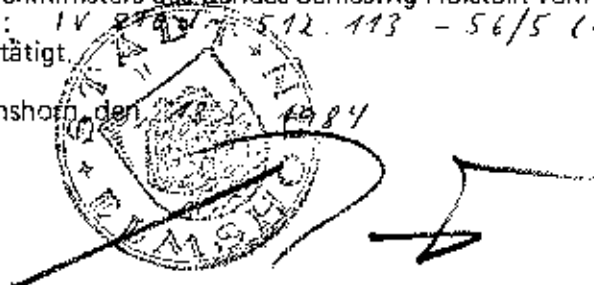
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15.8.83 Az.: IV 810 d - 512.113 - 16.15 (116) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Elmshorn, den 22.12.1983



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 8.12.83 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 08.02.1984 Az.: IV 810 d - 512.113 - 56/5 (116) bestätigt.

Elmshorn, den 12.1984



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Elmshorn, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 21.03.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.03.84 rechtsverbindlich geworden.

Elmshorn, den 22.03.84

